

Die Lage im Buchgewerbe in den letzten Wochen entsprach der allgemeinen Wirtschaftslage. Die unzulängliche Beschäftigung der Papierindustrie dauert an. Selbst für Packpapier sind die Absatzbedingungen nicht besonders günstig. Der Auftragsbestand für Kabelpapier ist trotz Herabsetzung der Preise merklich zurückgegangen. Das Geschäft mit wasserdichtem Papier und mit Papierwaren ist etwas besser. Die Preise sind aber allgemein unzulänglich. Die Preise für die Rohstoffe, namentlich für Zellulose, sind etwas gestiegen. Im Buchdruck- und Zeitungsgewerbe blieb die Beschäftigung ungenügend und die Nachfrage ließ viel zu wünschen übrig. Gegen Ende des Monats ist teilweise eine leichte Besserung eingetreten; jedoch ist bei weitem noch nicht der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der gleichen Zeit des Vorjahres erreicht. Im Stein- und Offsetdruck lag die Verhältnisse etwas günstiger; jedoch hat sich die im Vormonat eingetretene leichte Besserung nicht erweitert. Die Berliner Briefumschlagindustrie war ungefähr im gleichen Umfange beschäftigt wie in den Vormonaten. Die Lage der Schriftgießereien und Chemographischen Anstalten ist dieselbe geblieben. Die Unternehmungslust des Verlages hält sich, an den Neuanmeldungen im Börsenblatt gemessen, mit Schwankungen ungefähr auf der Höhe des Vorjahres. An erstmalig angezeigten Neuerscheinungen wurden im April 1165 gezählt gegen 1076 im vorigen Jahre und 1254 im Jahre 1913. Da die Produktion im Februar und März geringer war als im Vorjahre, im Januar etwas größer, besteht bisher insgesamt kaum eine Differenz. Dabei ist aber zu beachten, daß die Produktion im vorigen Jahr schon beträchtlich geringer war als 1927.

## Eine Umfrage über die Buchzensur in England.

Aus Anlaß der zur Zeit die englische Öffentlichkeit stark bewegenden Erörterung einer erweiterten Buchzensur, wie sie schon durch die »Campbell-Akte« 1857 dort eingeführt wurde, hat die Monatschrift »Nineteenth Century and After« sieben verschiedene bekannte Führer des englischen Geisteslebens in England um ihre Ansicht in dieser Sache befragt und gibt das Ergebnis dieser Umfrage im Aprilheft bekannt. Ausführliche Antworten haben gegeben Lord Darling, Havelock Ellis, Stephan H. Foot, E. M. Forster, Virginia Woolf und der Herausgeber Carrol Romer. Bei der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes dürfte ein kurzer Hinweis auf den Inhalt dieser Antworten auch für die deutsche Buchhandelswelt nicht ohne Interesse sein.

Lord Darling gibt die Berechtigung der Klagen über die zunehmende Hervorbringung und Verbreitung unzüchtiger und sittlich verderblicher Schriftwerke zu und ist der Meinung, daß gegen diese von Staats wegen eingeschritten werden müsse, hält aber die Schaffung einer eigenen Zensurbehörde zur Erfüllung dieser Aufgabe weder für notwendig noch für zweckmäßig. Der vatikanische Index librorum prohibitorum enthalte neben minderwertigen Erzeugnissen auch schon Werke von hohem wissenschaftlichem Wert und so könne, wenn erst ein solches Amt mit einem Stab von verschiedengearteten Beiräten und Prüfern am Werke sei, leicht neben dem Unkraut auch gutes Korn in Gefahr kommen, auf diesem Wege ausgejätet zu werden. Wohl aber müßten gegen unzüchtige Schriften und den Handel mit diesen die bereits bestehenden Bestimmungen des englischen gemeinen Rechts nachdrücklich angewandt werden, und man dürfe in deren Anwendung sich auch nicht durch angebliche künstlerische Qualitäten solcher Werke abhalten lassen.

»Niemand«, so schließt er seine Ausführungen, »wird sich viel Mühe geben, einen Strauß vom Verschlucken von Schuhnägeln oder Pennystücken abzuhalten, da ihm diese Dinge nichts schaden. Wohl aber müßte das Servieren solcher Federbissen in einer öffentlichen Speisewirtschaft für den Wirt schwere Strafen nach sich ziehen. Lange ehe die Erziehungsakte erlassen war, als das Lesenlernen für die Jugend noch nicht zwangsmäßig war und es noch nicht die große Zahl von Druckereien gab, wurden die als notwendig erkannten Worte geschrieben: Maxima debetur puero reverentia. Und fürwahr, wir müssen nach allgemeinem Urteil heute hinzufügen: et puellis. Laßt uns nicht auf die achten, die wohl damit einverstanden sind, daß die gröbere Art lasterhafter Erzeugnisse unterdrückt wird, aber die Herstellung feinen gewürzten literarischen Giftes stillschweigend erlauben möchten. Wir können, wie mir scheint, unsere bestehenden Gesetze über die Bestrafung von Verderbtheit und Laster immer noch so anwenden, daß die Verbreitung des Gemeinen dadurch

gehindert wird, mag dieses auch noch so sprachwichtig, anmutig oder geistreich sein.«

Der bekannte Sexualschriftsteller Havelock Ellis lehnt Zensur und ebenso behördliches Eingreifen in Kunst und Filmwesen, wie es neuerdings in England mit Heftigkeit gefordert werde, radikal ab. Für ihn hat zunächst der Begriff »unzüchtig« keinen fest bestimmten Inhalt, sodaß also eine einheitliche Rechtsprechung oder Gesetzeshandhabung in Bezug auf die Behandlung »unzüchtiger« Schriften, Bilder usw. nicht zu erzielen wäre; weiterhin ist er der Meinung, daß gerade durch Verbote und Verfolgung die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf wahrhaft unzüchtige Erzeugnisse gelenkt und dadurch der Markt für diese erst künstlich geschaffen werde. Er beruft sich auf die Bibel, die auch geschlechtliche Vorgänge unverhüllt beschreibe, ohne daß sie jemand darum »unzüchtig« nenne und will glauben, daß eine künftige natürlich erzogene Jugend »trotz dem perversen Eifer unserer Innenminister und öffentlichen Ankläger« in Zukunft kein Abnehmer für pornographische Werke mehr sein wird. Das werde freilich noch nicht heute der Fall sein, vielmehr werde der Zensur wohl zunächst eine zeitlang sein Wesen treiben und dadurch, so demütigend dies auch für »Engländer vom echten Stock« sei, England zum »Gelächter Europas« machen.

Stephan Foot, ein Schulmann, will die Frage unter dem Gesichtspunkt betrachten, wie ein schlüpfriges Buch auf die Seele eines Knaben wirke. Er ist überzeugt, daß viele der heute veröffentlichten Bücher jungen Leuten zwischen vierzehn und neunzehn Jahren schweren Schaden zufügen können und tatsächlich zufügen, darunter nicht wenige, die schlüpfrige Darstellung und Färbung zu Unrecht mit dem Namen »Kunst« deckten. Das Heilmittel dagegen sieht er indessen weniger in den Verböten eines Zensors als in der Überwachung der Lektüre der jungen Leute durch die Eltern; das Beste wäre, wenn diese die Lektüre ihrer Kinder streng auf die Werke bestimmter, als gut bekannter Verleger beschränkten. Man habe einst in Cambridge eine »weiße Liste« der Schneider veröffentlicht, d. h. solcher, bei denen keine »Schwarzarbeit« geleistet wurde; so sei auch eine entsprechende »weiße Liste« für Verleger ein dringendes Bedürfnis.

E. M. Forster ist der Ansicht, daß eine Zensur sich auf solche Werke beschränken müsse, deren Absicht offenbar und unzweifelhaft pornographischer und blasphemischer Art sei; diese Bücher ausfindig zu machen sei nicht schwer, und sie müßten unterdrückt werden. Allerdings sei die Fassung der Campbell-Akte unklar und es sei zu befürchten, daß nach ihrem Wortlaut sowohl Shakespeare wie die Bibel unter das Gesetz fallen könnten; eine scharfe Fassung des Gesetzes in diesem Sinn sei also erforderlich.

Auch Virginia Woolf ist der Ansicht, daß es vor allem darauf ankomme, klar zu unterscheiden zwischen Büchern mit pornographischer Absicht und solchen, bei denen heikle Dinge in einem Zusammenhang anderer Art besprochen oder dargestellt würden.

Der Herausgeber E. Romer weist am Schluß darauf hin, daß die Campbell-Akte von 1857 nicht so sehr gegen unzüchtige Buchliteratur als gegen die damals stark verbreiteten unzüchtigen Abbildungen gerichtet gewesen sei und hebt hervor, daß das Urteil der einen Generation über die Unsittlichkeit eines Buches nicht auch immer das der folgenden sei; sei doch die Campbell-Akte damals im Hinblick auf die Kameliendame des jüngeren Dumas Gesetz geworden. Der Gesamteindruck aus den eingelaufenen Antworten dürfte jedenfalls sein, daß in England die Stimmung heute überwiegend für eine vernünftig geregelte und gehandhabte Buchzensur ist, wenn auch die Meinungen über das Wie noch auseinandergehen. Dr. S.

## Lehrlingsausbildung und Fachschule.

Der Schulbesuch der Lehrlinge wird wohl in fast allen Betrieben als störend empfunden. Dabei ist eine Fortbildungsschulung der volksschulentlassenen Lehrlinge eine bittere Notwendigkeit, die sich im vergangenen Jahrhundert überall durchgesetzt hat. In der Reichsverfassung von 1919 ist eine allgemeine Fortbildungsschulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgelegt. Auch schon hundert Jahre alt, aber in seiner breiten Durchführung ein Gedanke des 20. Jahrhunderts, ist die Umwandlung der allgemeinen Fortbildungsschule in eine berufsbezogene Fachschule. In der Gegenwart ist die Erkenntnis Allgemeingut geworden, daß man im Zeitalter der äußersten Spezialisierung vom Besonderen zum Allgemeinen, von der Berufsbildung zur Menschheitsbildung, oder wie man es sonst noch ausdrücken will, kommen muß. Darum ist der Gedanke der allgemeinen Fortbildungsschule aufgegeben worden. Er besteht nur noch für solche, die keinen besonderen Beruf erwählt haben, für die »Ungelernten«.

Die Fachschule hat der Berufsausbildung gegenüber eine schwere Stellung wegen ihrer schwereren Aufgabe. Für die Volksschulentlassenen ist allgemeine Fortbildung in den grundlegenden Fächern,